

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 380 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1998
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Mai 2011 geschäftsordnungsgemäß eingehend mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Dr. Zarl (Referat 11/01), Mag. Schmiedbauer (Österreichischer Städtebund), Direktor Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband), Dr. Zisler (Wirtschaftskammer) und Präsident Nesshold (Institut für Glücksspiel & Abhängigkeit) vertreten.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben wird darauf verwiesen, dass die Glücksspielgesetz-Novellen 2008 und 2010 ua auch das Abgabewesen im Glücksspielbereich grundlegend neu geordnet haben. Die bisher im Gebührengesetz 1957 normierten Gebühren auf Glücksspiele und Ausspielungen sind nunmehr in den §§ 57 und 58 des Glücksspielgesetzes (GSpG) als Glücksspielabgaben – ausschließliche Bundesabgaben – geregelt. Eine neu vorgesehene Grundsatzbestimmung untersagt den Ländern und Gemeinden, die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner mit Landes- und Gemeindeabgaben zu belasten, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zugrunde liegt.

Allerdings bleibt es jedoch den Ländern überlassen, über das Verbot des sogenannten "kleinen Glücksspiels" zu entscheiden. Diese Spiele sind vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen. In Salzburg soll das bisher bestehende Verbot unverändert bleiben, sodass § 5 GSpG keine Anwendung finden wird.

Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung und das Gesetzesvorhaben (Nr 380 der Beilagen) selbst verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichterstatter Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) wird von Direktor Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband) eine Stellungnahme abgegeben.

Danach sei zu befürchten, dass es in den Standortgemeinden (Bad Gastein und Wals-Siezenheim) zu erheblichen Einnahmefällen kommen wird. Allerdings sei das Land Salzburg bei der Umsetzung an die bundesgesetzlichen Vorgaben gebunden. Diese Einnahmefälle werden voraussichtlich durch die neue Videolotterieterminalabgabe nur zum Teil kompensiert werden können.

In der Folge wird der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, Hofrat Dr. Faber, gefragt, warum die rückwirkende Erlassung dieses Landesgesetzes notwendig sei. Darauf wird damit geantwortet, dass die rückwirkende Erlassung durch die Bundesgrundsatzgesetzgebung zwingend erforderlich sei. Es sei darauf hinzuweisen, dass auch jetzt schon konkret mit Amtshaftungsklagen gedroht wurde.

In der Folge entwickelt sich eine breite Diskussion über das Glücksspiel, das "kleine Glücksspiel", die moralische Problematik, aus dem Glücksspiel Abgaben zu erzielen und die Spielsucht möglicherweise auch über das "kleine Glücksspiel" zu fördern. An dieser Debatte beteiligen sich die Abg. Dr. Rössler (Grüne), Pfatschbacher (SPÖ), Dr. Schlömicher-Thier (SPÖ), Dr. Kreibich (ÖVP) und Essl (FPÖ). Nach Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzes zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 380 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Mai 2011

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Dr. Kreibich eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Mai 2011:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

